

Dabei sind diejenigen Arbeitsplätze Schwerpunkte, an denen bereits Berufskrankheiten entstanden oder wegen gleichartiger Gefährdungen zu erwarten sind.

(3) Die ärztlichen Untersuchungen gemäß den §§ 207, 208, 210 des Arbeitsgesetzbuches haben unter Beachtung der Tätigkeitsmerkmale und der Bewertung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen. Sie müssen eindeutige Aussagen über die Tauglichkeit der Werkstätten ergeben und zur Verhütung von Berufskrankheiten beitragen. Die Vorschriften für diese Untersuchungen gibt der Minister für Gesundheitswesen heraus.

#### § 4

##### Meldepflicht

(1) Jeder behandelnde Arzt hat zu prüfen, ob eine Erkrankung durch arbeitsbedingte Einflüsse entstanden sein kann. Der Verdacht auf eine Berufskrankheit ist unverzüglich der für den Arbeitsort des Werkstätten zuständigen Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes bzw. bei Werkstätten der SDAG Wismut der Arbeitshygieneinspektion der SD AG Wismut und bei Werkstätten des Verkehrswesens der Arbeitshygieneinspektion des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Arbeitshygieneinspektion genannt) zu melden. Die Meldung ist schriftlich auf Vordrucken<sup>1</sup> zu erstatten. Vorhandene Unterlagen, die über diese Erkrankung, ihre Begleitumstände und ihre Ursachen Auskunft geben können, sind beizufügen.

(2) Der Leiter des Betriebes hat in Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsarzt unverzüglich eine betriebliche Meldung<sup>1 2</sup> an die Arbeitshygieneinspektion zu erstatten, wenn er durch Hinweise von Werkstätten, auf Grund ärztlicher Hinweise oder durch eigene Feststellung den Verdacht auf eine Berufskrankheit hat oder wenn er von der Arbeitshygieneinspektion zur Meldung aufgefordert wird.

(3) Ist eine Berufskrankheit wahrscheinlich in einem Betrieb entstanden, mit dem der Werkstätten sein Arbeitsverhältnis beendet hat, wird dieser Betrieb durch die Arbeitshygieneinspektion zur Erstattung der Meldung aufgefordert.

(4) Besteht bei einem Sterbefall der Verdacht, daß eine Berufskrankheit den Tod verursacht oder mitverursacht hat, ist durch den Kreisarzt eine Leichenöffnung zu veranlassen.

(5) Ist bei einem Sterbefall der Verdacht auf eine Berufskrankheit auf dem Totenschein vermerkt, hat der Kreisarzt oder ein von ihm beauftragter Arzt sofort die ärztliche Meldung an die Arbeitshygieneinspektion zu erstatten, alle zur Begutachtung notwendigen Unterlagen mit zu übersenden und im Falle der Autopsie die Untersuchungsmaterialien verwahren zu lassen.

(6) Alle akuten Vergiftungen durch Schadstoffe sind als Arbeitsunfälle der für den Unfallort zuständigen Arbeitshygieneinspektion zu melden. Gleichzeitig ist die zuständige Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes zu informieren.

#### § 5

##### Begutachtung

(1) Die Arbeitshygieneinspektion prüft die Verdachtsmeldungen auf das Vorliegen einer Berufskrankheit und veranlaßt

erforderlichenfalls die arbeitshygienische Analyse der Arbeitsbedingungen. Bei Notwendigkeit fordert sie ein ärztliches Gutachten.

(2) Die Arbeitshygieneinspektion hat jeder Anforderung eines Gutachtens die von ihr bestätigte arbeitshygienische Analyse und Bewertung der für das Entstehen der Berufskrankheit ausschlaggebenden Arbeitseinflüsse beizufügen. Außerdem hat sie die Meldungen des Berufskrankheits-Verdachts und alle bei ihr vorliegenden Informationen, die über die zu begutachtende Krankheit und ihre Verursachung Auskunft geben können, mit zu übersenden.

(3) Besteht der Arbeitsplatz, an dem die Berufskrankheit entstanden sein soll, nicht mehr oder befindet er sich außerhalb des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik, nimmt die Arbeitshygieneinspektion anhand vorhandener Unterlagen oder unter Bewertung ähnlicher Arbeitsbedingungen die arbeitshygienische Einschätzung vor.

(4) Betriebe, Gesundheitseinrichtungen, Verwaltungen der Sozialversicherung der Vorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und Dienststellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, die Unterlagen besitzen, die für die Berufskrankheitsbegutachtung wichtig sind, haben diese Unterlagen der Arbeitshygieneinspektion oder dem Gutachter auf Anforderung unverzüglich leihweise zur Verfügung zu stellen.

(5) Wird im Rahmen eines Berufskrankheitsverfahrens ein Obergutachten erforderlich, ist hierfür die Obergutachtenkommission für Berufskrankheiten beim Zentralinstitut für Arbeitsmedizin der Deutschen Demokratischen Republik zuständig. Die Obergutachtenkommission wird tätig auf Antrag von Arbeitshygieneinspektionen, der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Beschwerdekommision für Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, der Verwaltungen der Sozialversicherung der Vorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Dienststellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik sowie auf Anforderung des Ministers für Gesundheitswesen und der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik.

(6) Die medizinischen Dienste der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik nehmen die Aufgaben der Begutachtung und Oberbegutachtung in eigener Verantwortung wahr.

(7) Die Begutachtung und Oberbegutachtung von Berufskrankheiten durch ionisierende Strahlung regelt das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 6

##### Anerkennung von Berufskrankheiten

(1) Die Entscheidung über die Anerkennung einer Berufskrankheit wird auf der Grundlage einer Stellungnahme der Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes durch die Betriebsgewerkschaftsleitung oder die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bzw. die Dienststellen der Staatlichen Versicherung getroffen. Sie schließt die Stellungnahme zur Höhe des Körperschadens und zum Beginn der Entschädigungspflicht ein. Die Entscheidungen sind der Arbeitshygieneinspektion und dem Betrieb zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Anerkennung von Berufskrankheiten gemäß § 2 Abs. 2 wird auf Vorschlag der Obergutachtenkommission für Berufskrankheiten beim Zentralinstitut für Arbeitsmedizin der Deutschen Demokratischen Republik für Versicherte der

<sup>1</sup> Vordruck Nr. 9102, Vordruckverlag Freiberg, Absatzaußenstelle Dresden, 8023 Dresden, Leipziger Str. 112

<sup>2</sup> Vordruck Nr. 9101, Vordruckverlag Freiberg, Absatzaußenstelle Dresden, 8023 Dresden, Leipziger Str. 112